



FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER E.V. • Maarweg 10 • 53123 Bonn

Hygienepauschale für Heilpraktiker

11.11.2020

Anfang Oktober 2020 beantragte die Gutachter- und Sachverständigenkommission deutscher Heilpraktiker*innen (GSK) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) sowie dem Verband der privaten Krankenversicherer, die für Ärzte gewährte Hygienepauschale in Höhe von 6,41 € im Interesse der Versicherten auch für Heilpraktikern zu gewähren.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 teilte das Bundesministerium der Kommission zu der Anfrage folgendes mit:

„Das BMI legt für den Beihilfeträger Bund fest, dass Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilpraktikern in Höhe von

1,50 € je Sitzung als beihilfefähig vom 01. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020

anerkannt werden.“

Die Leistung darf nicht analog zur Ziffer GOÄ-Nr. 245 oder einer analogen Gebüh-Ziffer abgerechnet werden, da die Beihilfe keine Analogabrechnung vorsieht.

Nach Rücksprache mit dem BMI empfehlen wir den Vermerk „Hygienepauschale“ zu verwenden.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. teilt die Auffassung der Bundesbeihilfe und geht davon aus, dass damit eine Grundlage für die Erstattung durch die privaten Krankenversicherungen geschaffen wurde.

Noch nicht bekannt ist, ob sich auch die Postbeamtenkrankenkasse und die Beihilfen der Länder der Regelung der Bundesbeihilfe anschließen.

Fall Sie einen höheren Betrag als 1,50 € in Rechnung stellen (z.B. 6,41 €), können Sie nicht davon ausgehen, dass dieser dem Patienten erstattet wird. Bitte weisen Sie in diesem Fall Ihre Patienten darauf hin, dass dieser ggf. nicht oder nur anteilig erstattet wird.

Ingo Kuhlmann